



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 20. Dezember 2018

Nr. 16/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Satzung vom 19.12.2018 zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	2 – 3
• Satzung vom 19.12.2018 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992	4 – 5
• Satzung vom 19.12.2018 zur 20. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997	6 – 7
• Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018	8 – 23
• Satzung vom 19.12.2018 zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	24 – 26
• Satzung vom 19.12.2018 zur 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	27 – 28

<u>Herausgeber:</u>	Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
<u>Verantwortlich für den Inhalt:</u>	Bürgermeister Heiko Schmidt
<u>Erscheinungsweise:</u>	nach Bedarf
<u>Bezug:</u>	Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung vom 19.12.2018 zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Die Gebühr für die genehmigte Einleitung von Grund-, Kühl- und Drainagewasser nach § 7 Absatz 8 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck bemisst sich nach der Menge des eingeleiteten Abwassers (§ 14 Abs. 7 und 8).

§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,15 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,71 EUR/cbm Abwasser.

§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,92 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

Nach § 14 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Die Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Drainagewasser erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Auf der Grundlage der tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden die ermittelten Wassermengen (cbm) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (qm) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,750 cbm pro qm für die Berechnung zugrunde gelegt, dies entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1,33. Die Gebühr je Kubikmeter Kühl- und Drainagewasser beträgt das 1,33-fache des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 14 Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 19.12.2018 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

sowie des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2016,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|---|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abefahrenen Fäkalschlammes | = | 22,56 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abefahrenen Grubeninhaltes | = | 20,00 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 19.12.2018 zur 20. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17. November 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 25,75 EUR |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 21,50 EUR |
| c) | Niersverbandes | 10,22 EUR" |

Artikel II

Diese Satzung zur 20. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442),

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG, BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z. B.:
 - a) Garten- und Parkabfälle:
Rasenschnitt, Baumschnitt (max. 10 cm stark), Laub/Nadeln, Strauch- und Heckenschnitt, Blumenerde, Moos, Fallobst, Wildkräuter (Unkraut), Blumen- und Pflanzenreste, Ernterückstände (von Gemüsebeeten),
 - b) Küchenabfälle:
Gemüsereste, Salatreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten), Brotreste, Backwaren, Fischreste, verdorbene Nahrungsmittel, Essensreste (auch gekocht), Eierschalen, Teebeutel, Nusschalen, Milchprodukte (nicht flüssig), Kaffeesatz und -filter,
 - c) Sonstiges:
Haare, Federn, Holzwolle, Küchenkrepp, Sägemehl/Holzspäne (von unbehandeltem Holz), Zeitungspapier als Einwickelpapier.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 4 dieser Satzung.
7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern des Abfalles erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt, der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken

genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde vom 09.05.2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern

dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) blaue Abfallbehälter für Altpapier (Papier/Pappe/Karton) mit der Gefäßgröße von 240 l, 1.100 l,
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, die auf öffentlich zugänglichen Grundstücken in den einzelnen Ortsteilen bereitgestellt werden,
 - c) gelbe 90-Liter-Kunststoffsäcke/gelbe Abfallbehälter mit der Gefäßgröße von 240 l für Leichtstoffverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe),
 - d) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l,
 - e) Depotcontainer für Alttextilien,
 - f) graue 70-Liter-Abfallsäcke/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 40 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie Hofstandgefäße mit der Gefäßgröße von 1.100 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke (70 Liter) gegen besondere Gebührenerhebung benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben dem zugelassenen Abfallbehälter bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens:
 - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
 - b) einen gelben Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Leichtstoffverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe),
 - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - d) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 6,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen

von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchgeführt oder ein braunes Abfallgefäß beantragt wird. Ein Mindestrestmüllvolumen von 5 Liter/Person/Woche darf nicht unterschritten werden.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Als Grundstücksbewohner zählen alle auf dem Grundstück wohnenden Personen, die dort mit erstem oder einem weiteren Wohnsitz gemeldet sind.

- (3) Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblich/industriell genutzt werden, ein Mindestvolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, dass sich wie folgt bestimmt:

		Liter/Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz 5
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigten 5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder 5
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten 20
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten 10
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten 5
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten 10
h)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten 2,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten 2,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Die Gemeinde stellt für jede auf einem angeschlossenen Grundstück wohnende Person, die dort mit erstem oder einem weiteren Wohnsitz gemeldet ist, ein vierwöchentliches

Behältervolumen von 40 l zur Aufnahme von Altpapier (blaue Abfallbehälter) zur Verfügung.

- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (9) Darüber hinaus werden auf Antrag des/der Grundstückseigentümer(s) gegen besondere Gebührenerhebung weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden grauen, braunen, gelben und blauen Abfallbehälter sind mit den Griffen zur Fahrbahnseite, der Abfallsack, der gelbe Wertstoffsack, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte und das abzufahrende Sperrgut sind von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern zu den festgesetzten Entleerungszeiten am öffentlichen Verkehrsraum, in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- (2) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Abfall-Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die grauen, braunen, gelben und blauen Abfallbehälter, der gelbe Wertstoffsack, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte und das Sperrgut vom Anschlusspflichtigen an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Aufstellungsort aufzustellen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die angemieteten Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und von der Abfuhrfirma unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Abfuhrfirma.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (alternativ: gelber Sack) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter bzw. in den Abfallsack für Restmüll einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Die maximale Befüllung der Behälter darf für den
- | | | |
|-----|---------|--------|
| MGB | 40 l | 24 kg |
| MGB | 80 l | 35 kg |
| MGB | 120 l | 50 kg |
| MGB | 240 l | 100 kg |
| MGB | 1.100 l | 500 kg |
- nicht überschreiten.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Gemeinde gibt die Abfuhrtage, Abfuhrbezirke, die Kennzeichnung der entsprechenden Abfuhrhythmen und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt (Abfallkalender).

Die Abfallbehälter, die Wertstoffsäcke, die sperrigen Abfälle, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an den Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an den betreffenden Tagen keine Ansprüche auf Abfuhr, wenn das Abfall-Sammelfahrzeug den Standort des Abfalles bereits passiert hat.

Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abfälle in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr einzusammeln.

- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der blauen Abfallbehälter für Altpapier erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Die Abfuhr der braunen Abfallbehälter für Bioabfälle erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus.
- (3) Der gelbe Abfallbehälter (oder gelbe Abfallsack), insbesondere für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
- (4) Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus, sofern nicht ein anderer Abfuhrhythmus gewählt wurde (Absatz 5). Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 40 l erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann mit Zustimmung der Gemeinde die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l im 4-Wochen-Rhythmus erfolgen, sofern dadurch das Mindestrestmüllvolumen von 5 Liter pro Person und Woche nicht unterschritten wird.
- (6) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus auf besondere Anmeldung beim Entsorgungsunternehmen.
- (7) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen und Abfuhrhythmus besteht jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Änderungen sind jeweils 2 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag beim Steueramt zu beantragen.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle (z. B. Matratzen, Teppiche und Holzmöbelteile) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde Sonsbeck außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Dies gilt auch für die gesondert zu erfassenden Abfallfraktionen Altmetall, Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Abfälle zur Verwertung (z. B. Altpapier, Leichtstoffverpackungen)
 2. Hausmüll
 3. Problemabfälle
 4. Abfälle aus Bau- und Modernisierungsmaßnahmen (Fenster, Türen, Türrahmen, Waschbecken, Badewannen, Heizkörper, Holzvertäfelungen, Zäune, Eisenbahnschwellen, Bauschutt u. a.)
 5. Abfuhr kompletter Wohnungseinrichtungen, z. B. bei Haushaltsauflösungen
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 7. Altmetalle
- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem für die Gemeinde Sonsbeck tätigen Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (3) Nur von der Gemeinde hierfür zugelassene Unternehmen erhalten das Recht, aus dem Sperrmüll Abfälle heraus zu sortieren, um sie der Wiederverwertung zuzuführen.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen zum Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen, insbesondere der gezielten Entledigung von im Haushalt/Gewerbe angesammelten Abfällen. Diese Abfallbehälter sind Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 dieser Satzung

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) auf dem Grundstück anfallende kompostierbare Stoffe nicht ordnungsgemäß und schadlos behandelt, so dass es zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt (§ 8 Abs. 1);

Diese Regelung tritt nur bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Eigenkompostierung ein.

- d) Bioabfälle i. S. d. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet;
- e) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 9);
- f) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß aufstellt, zur Abfuhr bereitstellt oder nach der Entleerung nicht unverzüglich von der Straße entfernt (§ 12);
- g) Abfälle entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer für Altglas legt;
- h) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- i) der Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4);
- j) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 dieser Satzung befüllt;

- k) Depotcontainer für Altglas außerhalb der Einfüllungszeiten gemäß § 13 Abs. 10 dieser Satzung benutzt;
 - l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - m) den durch gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
 - n) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - o) öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) in unzulässiger Weise benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 04.07.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

Bürgermeister, SCHMIDT

Satzung vom 19.12.2018 zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	22,32 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	54,24 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	22,32 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	108,48 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	216,96 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	22,32 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	162,96 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	325,92 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	22,80 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	325,92 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	651,84 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	35,52 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.494,48 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	2.988,96 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	36,72 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	73,44 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	337,08 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter		
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	9,96 EUR
2.	1.100 l-Abfallbehälter		
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	46,08 EUR

(8) Für den Behälterumtausch gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Sonsbeck (Wahl eines anderen Behältervolumens oder Wahl eines anderen Abfuhrhythmus) wird eine Verwaltungsgebühr von 17,50 EUR ab dem 2. Umtausch im Jahr erhoben, sofern die Veränderung nicht auf die Personenzahl begründet ist.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 6 und 7 ist die Gebühr beim Kauf des Abfallsackes für den Restmüll bzw. beim Kauf des verrottbaren Müllsackes für den kompostierbaren Abfall zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Satzung vom 19.12.2018 zur 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 5,23 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung | 4,64 EUR/Person/Monat |
| b) Entwässerung | 9,77 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr | 6,53 EUR/Person/Monat |
| d) Stromverbrauch | 15,71 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,64 EUR/qm/Monat |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 19.12.2018

SCHMIDT, Bürgermeister